Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 36 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth in der Sitzung am 04.07.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von uneingeschränkten Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1.	Reihengrabstätte für 30 Jahre pro Grabbreite	835,00 Euro
2.	Wahlgrabstätte für 30 Jahre pro Grabbreite	835,00 Euro
3.	Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage mit Grabplatte	
	(incl. Pflege) für 30 Jahre pro Grabbreite	835,00 Euro

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 3 berechnet. Dabei bleiben Teile des Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Verleihung von eingeschränkten Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabbreite

20,00 Euro

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Bei Reihen- und Wahlgrabstätten sowie bei Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage mit Grabplatte (incl. Pflege) (§ 6 I, 1-3) ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr enthalten mit

600,00 Euro

IV. Verwaltungsgebühren

 Für die Ausstellung bzw. Umschreiben einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung

15,00 Euro

2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit

3. Gebühr für die Genehmigung zur Schriftänderung auf Grabmalen

30,00 Euro 10,00 Euro

V.	Gebühre	en für die	Bestattung

- 1. Für das Ausheben und Schließen eines Sarggrabes ab 120 cm Sarglänge
- 2. Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes
- 3. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für eine Totgeburt bis 120 cm Sarglänge

330,00 Euro zzgl. ges. Mwst 100,00 Euro zzgl. ges. Mwst.

250,00 Euro zzgl. ges. Mwst.

VI. Gebühren für Ausgrabungen

- Für das Ausgraben oder Umbetten einer Leiche: das des unter V. 1. bzw. 3 genannten Betrages
- 2. Für das Ausgraben oder Umbetten einer Urne: das des unter V. 2. genannten Betrages

5 fache

2 fache

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Worth unter: www.kirche-worth.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung "Anzeiger" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 16.11.2003 außer Kraft.

Worth, den 04.07.2016

Ev.—Luth. Kirchengemeinde Worth
Der Kirchengemeinderat

(Siegel)

(Vorsitzende des Kirchengemeinderats)

(stellvertr. Vors. des Kirchengemeinderats)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 04.07.2016

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am _______

3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht in ______ am ______
(Veröffentlichungsorgan)

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am ______
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den

Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom

kirchenaufsichtlich genehmigt.